

**Vorlage Nr. 20/0355**

Federf. Stadamt: Geschäftsstelle Rat und Bürger

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter/in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	16.11.2020	13
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	19.11.2020	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Bildung eines Wahlprüfungsausschusses**

**Begründung:**

Gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung hat die neu gewählte Vertretung einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Die Zuständigkeit bezieht sich ebenso auf die Wahl des Integrationsrates.

Die Bildung des Wahlprüfungsausschusses und sein Aufgabenbereich sind gesetzlich vorgeschrieben. Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums bleiben der Entscheidung des Rates überlassen. Der Wahlprüfungsausschuss ist als Ratsausschuss anzusehen.

Gem. § 58 Abs. 1 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse. Diese Regelungsbefugnis umfasst die Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und die Entscheidung der Frage, ob für die Ausschussmitglieder Vertreter/innen bestellt werden. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in der letzten Legislaturperiode folgende Vertretungsregelung beschlossen:

„Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Ver-

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

treterung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.“

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird erneut zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Nach § 58 Abs. 3 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse (mit Ausnahme der in § 59 GO NRW vorgesehenen Ausschüsse) bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger/innen darf die der Ratsmitglieder in Ausschüssen nicht erreichen.

Der nach der Kommunalwahl 2014 gebildete Wahlprüfungsausschuss setzte sich aus 13 ordentlichen Mitgliedern sowie deren Stellvertretungen zusammen.

§ 50 Abs. 3 GO NRW regelt das Wahlverfahren für die Besetzung von Ausschüssen wie folgt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen sind unzulässig, wenn diese zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C 18.03).

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 ff. GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine/n sachkundige/n Bürger/in, die/ der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder die/ der benannte sachkundige Bürger/in wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 – 10 gelten entsprechend.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

**Beschlussentwurf:**

**I. Ausschusssitze**

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus \_\_\_\_ ordentlichen Mitgliedern ( \_\_\_\_ Ratsmitglieder/\_\_\_\_ sachkundige Bürger/innen) und \_\_\_\_ stellvertretenden Mitgliedern ( \_\_\_\_ Ratsmitglieder/ \_\_\_\_ sachkundige Bürger/innen).

Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.

**II. Wahlen**

Es werden gewählt:

ordentliche Mitglieder

stellvertretende Mitglieder

**III. Bestellung von beratenden Mitgliedern**

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW werden bestellt:

beratende Mitglieder

stellvertretende beratende Mitglieder

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: